

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 44.

Sonnabend, 22. Februar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Tagelieferanten 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Entgelte für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: RautenstraÙe 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1901 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen u. Entschädigungen betr.

Nach der am 18. Dezember 1901 vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1901 verlagswise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880

für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gestorbenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 17. März 1886, vom 29. Februar 1896 und vom 12. Mai 1900 für infolge von Miasma oder Miasma-Brand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder, insbeson- dere für an Gehirnhäutentzündung bez. an Gehirnhäutentzündung umgestandene oder getödtete Pferde zu gewähren gewesen und an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jeber der aufgezählten

- Pferde ein Jahresbeitrag von neunzig (90) Pfennigen,
- Rinder im Alter von über 6 Wochen ein Jahresbeitrag von sechs- zehn (16) Pfennigen

und

- Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ebenfalls ein Beitrag von sechs- zehn (16) Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches gemäß § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — G. u. V. Bl. von 1881, S. 13 f. —, der Verordnung vom 17. März 1886, des Gesetzes vom 29. Februar 1896 und der Verordnung vom 14. Mai 1900 — G. u. V. Bl. von 1886, S. 64, von 1896, S. 31 und von 1900, S. 254 — bekannt gemacht wird, werden die zur Erhebung der bezüglichen Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) angewiesen, auf Grund der von den Kreis- bez. Amtshauptmannschaften an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindbesitzern unverzüglich einzuhoben und bis längstens den 1. April 1902 unter Vorbehalt der Verzeichnisse an die Kreis- bez. Amtshauptmannschaften abzuliefern.

Dresden, am 10. Februar 1902.

Ministerium des Innern.
v. Reqsch.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche für Seyda Blatt 125, 159, 161 auf den Namen der Gastwirthin Hedwig Woll Schmieder geb. Michael eingetragenen Grundstücke sollen am

14. April 1902, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Die Grundstücke nach dem Grundbuche 4 Hektar 9,9 Ar groß und auf 69400 M. W. geschätzt. Dazu gehören das Gebäude Nr. 12 B des Brandstatters, sowie die Parzellen 49, 58, 138 und 147 des Grundbuchs für Seyda. Es besteht aus Gießhaus- und Wohngebäude, Stallgebäude, Stallgebäude, Ackerbau- und Maschinengebäude, Schlachthaus und Wagenschuppen. Die Baukosten sind in sehr gutem Zustande. Das Inventar ist auf 2200 M. geschätzt.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befreiung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 22. Februar 1902 verlaufenden Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Versteigerung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Vertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 22. Februar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den 25. Februar 1902,

Vorm. 11 Uhr.

Kommen im Auktionslokale hier 1 Barillo, 1 Fass Weißwein (218 Str.), 102 Flaschen Champagner und 253 Flaschen Weiß- und Rothwein gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 18. Februar 1902.

Der Ger.-Vors. des Kgl. Amtsger.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 22. Februar 1902.

Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht in seiner gestrigen Nummer an amtlicher Stelle nunmehr, daß Se. Maj. der König dem jetzigen ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Dr. Viktor Alexander Otto unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung des Justizministeriums übertragen, sowie den Auftrag in Evangelien erfüllt hat.

Der landwirthschaftliche Kreisverein Dresden hält am Sonnabend, den 8. März Nachmittags, im Saale des „Wettiner Hof“ hierseits eine Bezirksversammlung ab, in der die Herren Geh. Hofrath Prof. Dr. Reiner-Röder, Deonomierath Andel und Kreissekretär v. Littrow Vorträge halten werden.

An Wartegeldern, Pensionen und Unterhaltungen sind an sächsische Volksschullehrer im Jahre 1900 vom Staat insgesamt 1 617 284 M. gezahlt worden. Das sind 52 343 M. mehr als im Vorjahre.

Am Landtag. Die zweite Kammer beschäftigte sich in ihrer gestrigen 48. öffentlichen Sitzung lediglich mit Petitionen. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte Abg. Kay-Polenz als Vorsitzender der 5. Abtheilung, daß die Wahl des Abg. Ehrhart-Glauchau geprüft und für richtig befunden worden ist. Jetzt wurde nach dieser Mittheilung über die Petition des Hrn. J. J. J. J. in Cotta um Erhöhung der ihm bewilligten laienm. Unterstützung belegen seiner Invalidenpension beraten und beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Die nächste Petition war die der Gemeinde Wählan und Genossen um Erleichterung einer Apotheke dafelbst. Die De-

putation empfahl, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen, da ein dringender Bedarf nicht anzuerkennen sei. Die Abg. Träber, Ambsdorf, Dr. Vogel, Dresden und Behrens-Kiederhöflich sprachen sich für die Errichtung der Apotheke aus, da sie die ablehnenden Gründe der Regierung nicht für sich haltig erachteten. Die Abstimmung ergab die Annahme des Deputationsantrages gegen 1 Stimme. Einstimmig beschloß die Kammer zuletzt, die Petitionen des Gemeinderaths zu Göpitz, sowie desjenigen zu Rägeln um Erleichterung von Apotheken in diesen Orten auf sich beruhen zu lassen. — Nächste Sitzung Montag; Tagesordnung: Antrag Opl. Reiner, Oberrechnungs-kammer betr.

— Man schreibt uns:

Die Handelskammer Dresden erstattete auf Ersuchen dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Miß-

Fortbildungskurse für junge Mädchen.

Vom Ostern dieses Jahres ab wird im Schulgebäude am Albertplatz hierseits für junge Mädchen aus Riesa und Umgegend ein Fortbildungskursus mit 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden eröffnet. Ertheilt wird Unterricht in folgenden Fächern: Französisch (Fortbildungskursus) 4 Stunden, Englisch 4 Stunden (nämlich Elementar- und Fortbildungskursus je zwei Stunden), Deutscher Aufsatz, besonders Briefstil und Geschichtsaufsatz 2 Stunden, Lesen mit Erklärung deutscher Dichtungen 1 Stunde, Kunstgeschichte 1 Stunde, Hauswirthschaftslehre, verbunden mit hauswirthschaftlicher Buchführung, 2 Stunden, Gesundheits- und Erziehungslehre 1 Stunde, Buchführung 1 Stunde, Stenographie 1 Stunde, Zeichnen und Malen 2 Stunden, Weißnähen auf der Nähmaschine 4 Stunden und Turnen 2 Stunden. Der Kursus ist einjährig. Die Theilnehmerinnen haben die freie Auswahl unter den aufgeführten Fächern, werden aber zum regelmäßigen Besuche der von ihnen belegten Unterrichtsstunden auf die Dauer des vollen Schuljahres verpflichtet. Auch solche junge Mädchen, welche der Schule schon länger entwachsen sind, können sich betheiligen. Das Unterrichtshonorar beträgt,

- wenn bloß 1 Stunde wöchentlich belegt wird, jährlich 12 M. — vierteljährlich 3 M.
- „ 2 Stunden „ „ „ „ 24 „ „ „ 6 „
- hingegen, wenn 3 oder mehr oder sämmtliche 25 Wochenstunden belegt werden, insgesammt jährlich nur 30 M. — vierteljährlich 7 M. 50 Pfg.

Auswärtige Theilnehmerinnen zahlen zu den Sätzen unter a oder b oder c jährlich 10 M. — vierteljährlich 2 M. 50 Pfg. Zuschlag.

Das Schulgeld ist vierteljährlich an die Stadtkasse vorauszubehalten. Ein Eintrittsgehd wird nicht erhoben.

Anmeldungen sind bis spätestens Ende dieses Monats auf der Expedition der hiesigen Mädchenschule, Albertplatz 3, bei Herrn Direktor Dr. Schöne unter Entgegennahme und Ausfüllung eines Anmeldebogens zu bewirken.

Riesa, den 19. Februar 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermstr. Voeters.

Rr.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Rathsexpedition eingelesen werden können:

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 24. November 1901. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehrsverkehr beigesetzte Liste. Vom 21. November 1901. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. November 1901. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaus. Vom 26. November 1901. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1901. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 4. Dezember 1901. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 12. Dezember 1901. Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwältin im Verkehr vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901. Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Ausschusses für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

Riesa, am 21. Februar 1902.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgermstr. Voeters.

Sch.

Bedienung und Instandhaltung der Abortkläranlagen.

Es ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß sich zahlreiche hiesige Abortkläranlagen fortgesetzt in sehr mangelhaftem Zustande befinden und daß die Abwässer aus den Abortgruben häufig in ganz unzulänglicher Weise geklärt und desinficirt werden.

Den Besitzern von Abortkläranlagen geben wir deswegen hierdurch auf, angelegentlich dafür zu sorgen, daß die Kläranlagen gut bedient und in Stand gehalten werden und daß die Abwässer genügend geklärt und desinficirt werden.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß wir denjenigen Klärgrubenbesitzern gegenüber, deren Kläranlagen künftig wiederum in mangelhaftem Zustande befunden werden, von dem uns vorbehaltenen Rechte des Widerrufs Gebrauch machen und ihnen die Einführung der Abwässer in das städtische Schlenneue untersagen werden.

Der Rath der Stadt Riesa, den 22. Februar 1902.

No. 107 B-P.

Bürgermstr. Voeters.

Rr.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbiten und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.